

"Subventionen und EWG-Vertrag" in Luxemburger Wort (28. Juli 1962)

Quelle: Luxemburger Wort. Für Wahrheit und Recht. 28.07.1962, n° 208/209; 118e année. Luxembourg: Imprimerie Saint-Paul.

Urheberrecht: (c) Imprimerie Saint-Paul s.a.

URL: [http://www.cvce.eu/obj/"subventionen_und_ewg_vertrag"_in_luxemburger_wort_28_juli_1962-de-3b578a50-d831-431b-97a9-4f6ca16080f8.html](http://www.cvce.eu/obj/)

Publication date: 15/09/2012

Subventionen und EWG-Vertrag

In wenigen Tagen wird die Regierung die im Rahmen der in Bruxelles vereinbarten agrar-marktwirtschaftlichen Reglemente, welche den Anlauf der Gemeinsamen Landwirtschaftspolitik bedeuten, für Luxemburg im Getreidejahr 1962/63 geltenden Getreidepreise bekanntgeben.

Wir sind weder in die Besprechungen, die zwischen Regierung einerseits, Bauernzentrale und „Interprof“ andererseits stattgefunden haben, eingeweiht und sehen ebenfalls mit wachem Interesse den Beschlüssen der Regierung in dieser Materie entgegen.

Eine Frage, die von verschiedenen Seiten in den verflissenen Wochen aufgeworfen wurde, betrifft die landwirtschaftlichen Produzenten- oder die sog. Struktursubsidien. Man nennt sie kurzerhand auch Preissubsidien, weil die Gestehungskosten unserer Landwirtschaft über die Produktenpreise abgegolten werden. Es handelt sich aber bei diesen Subsidien nicht um Subventionen, deren Zweck es wäre, unseren Landwirten auf den ausländischen Märkten eine konkurrenzuelle Vorzugsstellung einzuräumen. Sie verfolgen in erster Linie den Zweck, den einheimischen Bauern ein angemessenes, die Kosten in gerechter Weise deckendes Einkommen zu sichern. Indirekt handelt es sich auch, intern betrachtet, um Verbrauchersubventionen, insofern nämlich, wie sie dazu dienen, den Produzenten den gerechten Gestehungspreis zu geben, ohne dessen volle Höhe auf die Schultern der Konsumenten zu werfen. Was wieder hauptsächlich deshalb vermieden wird, weil wegen der Gebundenheit der Löhne an den Preisindex beim Einsetzen der vollen landwirtschaftlichen Gestehungspreise in den Lebenshaltungsindex ökonomische Gesamtbelastungen im Sinne regulärer Störungen eintreten müßten.

*

Der Vertrag spricht zwar in seinem Artikel 92 vom Verbot der staatlichen Beihilfen. Es beziehen sich diese Bestimmungen aber nicht automatisch auf die gemeinsame Agrarpolitik. Von vornweg wurde es als eine Selbstverständlichkeit hingenommen, daß die Landwirtschaft nicht denselben Regeln über die Freiheit im Austausch und im Wettbewerb unterworfen werden kann wie die übrige Wirtschaft, insbesondere die Industrie. Zwar wird eine gemeinsame Agrarpolitik als Ziel verfolgt, aber die Verschiedenheit der landwirtschaftlichen Strukturen und der nationalen Marktordnungen macht es notwendig, nur schrittweise auf dem Wege der Koordinierung vorzugehen. Genau so wie auch, auf weite Sicht gesehen, die Besonderheit der Stellung der Bauernwirtschaft in den sechs Ländern die gemeinsame Agrarpolitik nicht ohne Sonderregelungen – die sich allerdings auf die Gesamtheit der Landwirtschaft der Sechs beziehen – auskommen läßt.

*

Innerhalb dieser gemeinsamen Agrarpolitik nimmt unsere Landwirtschaft eine Sonderstellung ein, die ihr deshalb zuerkannt wurde, weil es eine altbekannte und erwiesene Tatsache ist, daß unsere Landwirtschaft sich klimatisch und natürlich in einer Inferioritätslage gegenüber der Landwirtschaft in den übrigen Ländern der Gemeinschaft befindet. Aus diesem Grunde wurde unserer Landwirtschaft bereits in der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion und in der Benelux-Wirtschaftsgemeinschaft eine Spezialbehandlung zugebilligt, die praktisch bis zum Recht der vollständigen Grenzschießung für den Import von Agrarprodukten ging. Damit sollte es unserer Regierung möglich sein, eine landwirtschaftliche Preispolitik zu praktizieren, die den Bauern ein ihren Gestehungspreisen entsprechendes Einkommen sichert.

*

Dem Vertrag von Rom wurde ein Zusatzprotokoll angehängt, das die Vorzugsstellung, die Luxemburgs Landwirtschaft in den genannten Wirtschaftsunionen genossen hat, auf die Wirtschaftsgemeinschaft der Sechs ausdehnt. Es ist darin zwar nicht direkt Rede von Struktursubventionen, wohl aber von der Möglichkeit der Grenzschießung. Indem unser Land während der Übergangszeit des Gemeinsamen Marktes diese Sonderstellung weiterhin ausnutzen kann, scheint es auch indirekt ermächtigt zu sein, an den Gegebenheiten, die eine solche Grenzschießung rechtfertigen, u. a. am Garantieren der Gestehungspreise

festzuhalten. Sogar nach der Übergangsperiode fällt diese Klausel nicht automatisch, wenn unsere Regierung nachweisen kann, daß trotz besten Willens und trotz aller geeigneten Maßnahmen, die natürliche Inferiorität unserer Landwirtschaft nicht überwunden werden konnte. Das heißt nicht, es sei unsere Landwirtschaft auf alle Zeiten davon entbunden, sich an die Bedingungen des später einmal definitiv gültigen Gemeinsamen Agrarmarktes anzupassen. Mitnichten! Diese Verpflichtung besteht. Und es wäre verkehrt, wenn nicht sowohl vom Staat wie von der Bauernschaft die Zeit in diesem Sinne genutzt würde. Diesem Zweck soll u. a. das große Landwirtschaftsgesetz dienen, das in Vorbereitung ist.

Wenn auch kein Jahr und kein Monat verstreichen darf, ohne daß Vorkehrungen getroffen und Anstellungen gemacht werden, die es der Landwirtschaft erlauben, sich auf eine höhere Stufe der Konkurrenzstellung aufzuschwingen, so wäre es doch unlogisch und wenig ratsam, das Steuer der Agrarpolitik übereilt umzuwerfen. Wie wir sehen, wird auch in der Bundesrepublik nicht daran gedacht, die Stellung der Landwirtschaft im Anlaufjahr der gemeinsamen Agrarpolitik zu schwächen. Es werden, wenn auch nicht auf dem preislichen Wege, so doch in anderer Form mehr Subventionen jenseits der Mosel an die Landwirtschaft gezahlt als in der Vergangenheit.

Auch bei uns muß am Prinzip der gesicherten und an die anderen Gruppen angepaßten bäuerlichen Einkommen festgehalten werden. Aus diesem Prinzip ergeben sich gewisse Obligationen, ganz besonders in Jahren ungenügender Ernte, wie sie diesmal für das Brotgetreide zu verzeichnen ist. Eine Senkung der Getreidesubventionen würde zu einem weiteren Abbau der landwirtschaftlichen Einkommen in unserm Lande führen, was die andern fünf uns nicht zumuten dürfen.

M. F.